

Entwurf

1. Änderung vom Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 14.03.2024

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Gebührensatzung für Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 14.03.2024 wird wie folgt geändert:

Der als Anhang zur Satzung bestehende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

„1. Änderung des Anhanges der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 14.03.2024

Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Zeven, den

gez. Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

**Anhang der Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Samtgemeinde Zeven vom**

Gebührentarif

1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet auch die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	
1.1.	Reihengrab	
1.1.1.	Für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr – für 30 Jahre	1.209,30 €
1.1.2.	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – für 20 Jahre (Kindergräber und Sternenkinderanlage)	609,34 €
1.2.	Anonyme Reihengrabstätte	
1.2.1.	Für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre	2.263,92 €
1.2.2.	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	843,70 €
1.3.	Halbanonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre	2.791,23 €
1.3.1.	Für jedes Jahr der Verlängerung der Halbanonyme Reihengrabstätte	93,04 €
1.4.	Wahlgrab (für 30 Jahre)	
1.4.1.	Wahlgrab einstellig	1.912,38 €
	Wahlgrab zweistellig	3.121,68 €
	Wahlgrab dreistellig	4.330,98 €
	Wahlgrab vierstellig	5.540,28 €
1.4.2.	Für jedes Jahr der Verlängerung	
	Wahlgrab einstellig	63,75 €
	Wahlgrab zweistellig	104,06 €
	Wahlgrab dreistellig	144,37 €
	Wahlgrab vierstellig	184,68 €
	Die Berechnung der Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungs- Rechten und deren Verlängerung wird auf 4 Grabstellen begrenzt.	
1.4.3.	Urnenwahlgrab für 20 Jahre (bis zu 2 Beisetzungen möglich)	1.246,80 €
1.4.4.	Für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab	62,34 €
1.5.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	468,72 €
1.6.	Beisetzung auf anonymer Urnengemeinschaftsanlage	1.012,44 €
1.7.	Urnengarten je Grabstätte für 20 Jahre	1.481,16 €
1.7.1.	Für jedes Jahr der Verlängerung des Urnengartens je Grabstätte	74,06 €
2.	Benutzung von Einrichtungen	
2.1.	Friedhofskapelle je Trauerfeier	298,40 €
2.2.	Leichenkammer je Leichnam bis zu 3 Tagen	127,89 €
	Für jeden weiteren Tag	42,63 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1.	Genehmigung von Grabzeichen	51,51 €
3.2.	Gebühren für sonstige Verwaltungstätigkeiten nach tatsächlichem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	17,17 €
4.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle die bis zum 31.12.2005 ausgehen bzw. verlängert worden sind.	4,60 €